

Fundraising-Kodex

Präambel

Die Universität Witten/Herdecke (UW/H) nimmt seit ihrer Gründung 1982 eine Vorreiterrolle in der deutschen Bildungslandschaft ein: Als Modelluniversität mit über 2.800 Studierenden in den Bereichen Gesundheit, Wirtschaft und Kultur steht die UW/H für eine Reform der klassischen Alma Mater. Wissensvermittlung geht an der UW/H immer Hand in Hand mit Werteorientierung und Persönlichkeitsentwicklung.

Die drei Grundwerte – Freiheit, Wahrheit und soziale Verantwortung – waren schon immer richtungsweisend für die UW/H. Sie ist der Freiheit von Forschung und Lehre, Wissenschaft und Kunst seit jeher verpflichtet.

Wissenschaft gründet auf Redlichkeit. Dies zur Richtschnur des Denkens und Handelns zu machen, ist Aufgabe und Verpflichtung jeder einzelnen Wissenschaftlerin und jeden einzelnen Wissenschaftlers.

Als private Universität mit gemeinnützigem Auftrag ist die UW/H in der Rechtsform der gGmbH organisiert und auf private Unterstützung (Fundraising) angewiesen. Die langfristige finanzielle Absicherung der Universität, die Stärkung der eigenen Ertragskraft und die Absicherung des Universitätsetats durch zusätzliche, diversifizierte Einnahmequellen haben eine hohe Bedeutung für die wirtschaftliche Stabilität der UW/H.

Es ist daher eine Kernaufgabe der UW/H, Förderinnen und Förderer sowie Wegbegleiterinnen und Wegbegleiter zu gewinnen, die die Universität bei ihren Entwicklungsaufgaben und ihren Wirkungsbeiträgen in Lehre, Forschung und Gesellschaft tatkräftig unterstützen.

Dieser Fundraising-Kodex verschriftlicht die gängige Spendenpraxis der UW/H, sichert die hohen Standards, schafft einen verlässlichen Handlungsrahmen und gibt Orientierung nach innen und außen. Er soll Richtung geben und Klarheit schaffen.

Das Präsidium der Universität hat daher nachstehende Regularien entwickelt, die für alle Mitglieder der UW/H handlungsleitend und bindend sind.

Witten, 01.08.2021

Prof. Dr. med. Martin Butzlaff

Präsident

Dipl. oec. Jan Peter Nonnenkamp

Kanzler



Fundraising-Kodex

Für Fundraising und Stiftungsaktivitäten verpflichten sich die Universität Witten/Herdecke, alle Mitglieder und Teilbereiche den folgenden Grundsätzen und Richtlinien.

1. Grundsätze

Als private Organisation ist die UW/H auf mäzenatisches Engagement, Spenden und Sponsoring-Maßnahmen angewiesen. Private Finanzierung ist eine wichtige Einnahmesäule im wirtschaftlichen Gesamtgefüge der UW/H.

Diese Finanzierungsquellen sichern die Unabhängigkeit der UW/H und sind ein bedeutsames Zeichen ihrer zivilgesellschaftlichen Verankerung.

Die wesentlichen – vom Fördergedanken getragenen – Maßnahmen sind:

- Stiftungsprofessuren und Stiftungsinstitute mit vereinbarter fachlicher Ausrichtung
- freie oder projektgebundene Zuwendungen an die Universität
- Beiträge für das Kuratorium
- Zuwendungen für das sogenannte Deutschlandstipendium an der UW/H und andere Arten von Stipendien für Studierende

Die UW/H hat den Status der Gemeinnützigkeit und ist diesbezüglich zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Forschung und Lehre berechtigt. Sie administriert die Zuwendungen aufgrund der schriftlichen Vertragsvereinbarungen.

Geistiges Eigentum, das aus der durch Fundraising finanzierten Tätigkeit der Stiftungsprofessuren, Stiftungsinstitute und Vergleichbarem entsteht, und Rechte daran stehen aufgrund gesetzlicher und steuerrechtlicher Vorgaben der UW/H zu. Sie können also auch nicht teilweise auf die Stifterinnen und Stifter, Förderinnen und Förderer sowie jede andere Art von Mittelgeberinnen und Mittelgeber der Einrichtungen übertragen werden (im Unterschied zu Fällen der sog. Auftragsforschung und des Sponsorings).

Nachfolgend sind die Vorgaben für Fundraising an der UW/H definiert.

2. Ethik-Richtlinien

Die Förderung von Forschung und Lehre sowie sozialer und kultureller Projekte an der UW/H ist von den folgenden Prinzipien getragen:

1. Wir achten die Freiheit von Wissenschaft und Forschung. Die Unabhängigkeit der Hochschule von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet.



- 2. Wir wahren das Ansehen und die Integrität der UW/H als gemeinnützige Bildungs- und Forschungseinrichtung.
- 3. Wir achten die berechtigten Wünsche unserer Förderinnen und Förderer, z. B. die inhaltliche Ausrichtung der geförderten Maßnahmen.
- 4. Wir begegnen unseren Förderinnen und Förderern mit Respekt und Wertschätzung, verbunden mit einer dauerhaften und vertrauensvollen Kontaktpflege.
- 5. Wir informieren unsere Förderinnen und Förderer in der Regel jährlich über den Fortgang der von ihnen unterstützten Projekte und gewährleisten Transparenz bei der Verwendung der gespendeten bzw. gestifteten Mittel.
- 6. Wir verbürgen uns für den effektiven und sachgerechten Einsatz der bereitgestellten Mittel.
- 7. Wir achten die Regeln der Korruptionsbekämpfung und des Datenschutzes. Anvertraute Informationen oder Daten werden ohne Einverständnis der Betroffenen nicht an Dritte weitergegeben und nach Abschluss der Förderung, soweit nicht eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, datenschutzkonform vernichtet.

3. Richtlinien für Stiftungsprofessuren und Stiftungsinstitute

- 1. Stiftungslehrstühle, Stiftungsinstitute und vergleichbare Einrichtungen müssen gesichert und auskömmlich finanziert sein. Zusätzlich zu den direkten Kosten (Personal, Investitionen, Sachmittel, ggf. Mietkosten etc.) wird eine Gemeinkostenpauschale erhoben.
- 2. Verhandlungen zum Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung führt ausschließlich das Präsidium oder die/der für das Präsidium handelnde Bevollmächtigte für Fundraising. Verhandlungen werden aufgenommen, wenn eine konkrete Absichtserklärung über den Stiftungszweck, den Stiftungszeitraum (in der Regel zehn Jahre) und den Finanzrahmen vorliegt. Der Entwurf einer Zuwendungsvereinbarung wird von der UW/H vorgelegt und mit der Stifterin/dem Stifter verhandelt.
- 3. Die UW/H entscheidet über die Einrichtung von Stiftungsprofessuren, Stiftungsinstituten und vergleichbaren Einrichtungen. Die Einrichtung, Ausschreibung und Besetzung von Stiftungsprofessuren erfolgt nach Vertragsabschluss mit der Förderin/dem Förderer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4. Forschung und Lehre der Stiftungsprofessuren und -institute sind frei und unterliegen keiner Einflussnahme durch die Förderin/den Förderer. Ebenso dürfen mit der Förderung keine Erwartungen an die UW/H hinsichtlich des Abschlusses von Umsatzgeschäften oder Beschaffungsvorgängen verknüpft werden.



- 5. Die Zuwendungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 6. Die UW/H stellt die zweckentsprechende Mittelverwendung sicher und legt der Förderin/dem Förderer einmal im Jahr darüber Rechenschaft ab.

4. Inkrafttreten

Dieser Fundraising-Kodex tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Witten, 01.08.2021

Prof. Dr. med. Martin Butzlaff

Präsident

Dipl. oec. Jan Peter Nonnenkamp

Can P. Me

Kanzler